

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.2005

Geschäftszahl

2001/13/0241

Rechtssatz

Der Umstand der herausragenden beruflichen Bedeutung des Arbeitszimmers im Wohnungsverband hatte seine Auswirkung im Sinne der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG 1988, nahm dem Wohnhaus des Abgabepflichtigen damit aber nicht die Funktion als seine Wohnung und den von dort aus angetretenen und dorthin zurückführenden Fahrten damit nicht die im § 16 Abs. 1 Z. 6 EStG 1988 angesprochene Eigenschaft als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Hinweis E 16. September 2003, 97/14/0173). (Hier:

Fahrten des abgabepflichtigen Berufsmusikers und Mitglieds der Wiener Philharmoniker von seinem Wohnhaus zu den jeweiligen Proben- und Aufführungsorten und zurück)

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2004/13/0163 E 21. September 2005